

Vermögen & Steuern

4/10

April 2010

Fachzeitschrift für die
Steuer-, Rechts- und
Vermögensberatung

Editorial

Nachhaltigkeit ist die Brücke zu Vertrauen, Wachstum, mehr Wohlstand und Vermögenssicherheit (4)

Berater-News

Betriebsvermögen und Erbschaftsteuer:
Steuerzahlung aus der betrieblichen Substanz gilt
als steuerschädliche Entnahme (5)

BDS-Umfrage zur Finanzierung durch Banken:
Am ehesten erhalten Mittelständler einen Kredit
bei den Volks- und Raiffeisenbanken (7)

Praktiker-Empfehlungen zum Arbeitsrecht für Führungskräfte:
„Was darf zulässigerweise in Krankenrückkehrgesprächen
noch gefragt werden?“ (9)

RAP für Kredit-Bearbeitungsgebühren (10)

Titelthema: Nachhaltigkeitspotenziale ausschöpfen

Frank A. Erhard

Private Equity nach der Krise: Rückbesinnung einer Branche
auf traditionelle Werte (14)

Joachim Kraus

Kürzung der Förderung: Solarenergie-Investitionen
werden sich auch künftig noch rechnen (16)

Herbert J. Joka

Finanzen, Zukunft und Nachhaltigkeit: Maschinen- und
Anlagenbau brauchen ein neues Wertedenken (18)

Thorsten Rühl

Nachhaltigkeitsratings als Maßstab: Socially Responsible
Investment für Stiftungen (21)

Markus Derkum

Forstinvestments USA – ein Beispiel: Ein Forstfonds
vereint Ertrag und CO₂-Abbau (22)

Roman Menzel

Megatrend „Nachhaltige Immobilien“ – Anlagesektor:
Green-Buildings vereinen Renditechancen und
Klimaschutz (24)

Markward Kerstiens

Direktinvestments in Tropenwälder: Nachhaltigen Nutzen
haben nicht nur die Anleger (25)

Thema des Monats

Werner Tewes

Aktuelle Courtagen-Diskussion: „Honorare machen Vermittler
nicht besser“ (13)

Vermögensberatung

V&S-Interview mit Karl Laegaard

„Wohnimmobilien sind wertstabile Investments – auch in
Krisenzeiten“ (26)

Armin Reichmann

Immobilienstandort Mallorca: Hausverkauf durch Lotterie –
meist eine absurde Idee (27)

Markus C. Zschaber

US-Immobilienmarkt – Zwischenbericht:
Kreditknappheit unterläuft nachhaltige Absicherung (28)

Johannes Fiala

BGH – längere Verjährungsfrist bei Prospekthaftung (29)

Matthias Wesseling

Risikoprofilierung in der Bankenpraxis (II): Maximales
Kundenverständnis als Maßstab für anvertraute Werte (30)

V&S-Praxis

Johannes Fiala, Peter A. Schramm

Finanzhäuser, Zertifikate und Gütesiegel: Illegale
Qualitäts-Werbung wiegt Beraterkompetenz nicht auf (34)

Financial & Estate Planning

Sebastian Uckermann

Pensionsverpflichtungen und BilMoG:
Kritische Würdigung nach dem ersten Jahr – Beratersicht (36)

V&S-Highlights

Alexander Schrehardt, Erika Thiemann

Frühwarnsystem als Kontrollinstitution:
Der Whistleblow-Effekt (38)

Kommentiert

Guido Köhler

Beratungsprotokolle – Banken suchen Wege aus
Bürokratiefalle (42)

Impressum (41)

Pensionsverpflichtungen und BilMoG

Kritische Würdigung nach dem ersten Jahr – Beratersicht

Sebastian Uckermann

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einem Regelwerk ausgebaut worden, das den internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig, aber wesentlich kostengünstiger und in der Praxis einfacher zu handhaben ist. Der Autor untersucht die Auswirkungen der Neuregelungen auf die Pensionsverpflichtungen und empfiehlt vorausschauende Planungen durch die Berater. (Red.)

Durch die verspätete Verabschiedung wurde als Nebeneffekt auch eine zentrale Forderung der Fachöffentlichkeit verwirklicht wonach, aufgrund der umfangreichen und einschneidenden Auswirkungen des BilMoG, eine längere Übergangszeit bis zur verbindlichen Wirkung der Normierungen gefordert worden war (vergleiche Institut der Wirtschaftsprüfer [IDW]: Stellungnahme vom 26. September 2008).

Anwendungsbeginn

Die pflichtgemäße Anwendung des BilMoG muss spätestens im ersten nach dem 31. Dezember 2009 beginnenden Geschäftsjahr erfolgen, es sei denn, es sind spezielle europarechtliche Vorgaben zu beachten (BT-Drs. 16/12407, S. 124), die an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden sollen. Zudem wurde ein Wahlrecht in das Gesetzeswerk integriert, wonach die Regelungen zum BilMoG in ihrer Gesamtheit auch schon im Ge-

Mit dem Regierungsentwurf des BilMoG vom 21. Mai 2008 hatte die Bundesregierung ein Gesetzeswerk zur weiteren Beschlussfassung des Deutschen Bundestages initiiert. Inzwischen hat das BilMoG das deutsche Bilanzrecht sowohl hinsichtlich des Einzel- als auch des Konzernabschlusses nachhaltig reformiert.

schäftsjahr 2009 auf freiwilliger Basis angewendet werden konnten. Die Betonung des Worts „Gesamtheit“ ist hierbei als explizite Vorgabe zu verstehen, nach der keine „Teilanwendung“, sondern nur eine „Vollanwendung“ des BilMoG auf das Geschäftsjahr 2009 zulässig ist beziehungsweise gewesen ist.

Wesentliche Inhalte

Die wesentlichen Reforminhalte des BilMoG lassen sich allgemein in die Oberbegriffe „Deregulierung“ und „Verbesserung der Aussagekraft von HGB-Jahresabschlüssen“ einteilen. So sollen Unternehmen auf der einen Seite von vermeidbarem Bilanzierungsaufwand entlastet werden. Auf der anderen Seite sollen die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse in Deutschland transparenter und aussagekräftiger gestaltet werden, um vor allem auch eine Antwort auf die internationalen Rechnungslegungsstandards zu finden. Insbesondere bleibt es dabei, dass die HGB-Bilanz Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung und der Ausschüttungsbemessung ist.

Zwangsläufig ergeben sich somit für die handelsrechtliche Bewertung von betrieblichen Pensionsverpflichtungen in Deutschland erhebliche Auswirkungen, deren inhaltliche Regelungsgehalte samt Konsequenzen nachfolgend kritisch gewürdigt und kommentiert werden.

Angleichung an internationale Rechnungslegung ...

Insgesamt ist dem Gesetzgeber hinsichtlich seiner Umsetzungen zur Reformierung des deutschen Bilanzrechts durch die Einführung des BilMoG zuzustimmen. Gerade vor dem Hintergrund einer globalisierten Wirtschaftswelt müssen Bilanzierungsmöglichkeiten deutscher Unternehmen eine Chancengleichheit im Vergleich mit ausländischen Konkurrenzunternehmen liefern, auch wenn das jeweilige deutsche Unternehmen keine direkte Kapitalmarkt-orientierung verfolgt. Somit wird der

Gesetzgeber in weiten Bereichen dieser Anforderung gerecht, als er eine Annäherung von deutschen Rechnungslegungsstandards an die internationalen Pendanten, vor allem an die IFRS-Richtlinien, sicherstellt.

... allerdings mit latenter Unterbewertung

Jedoch offenbart der Gesetzgeber leider eine gewisse Inkonsequenz, da er die durch das BilMoG vorgesehene HGB-Bewertung nicht für steuerliche Zwecke zulässt. Gerade die Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6 a EStG stellt nach derzeitigen Berechnungsmethoden eine latente Unterbewertung von betrieblichen Versorgungsverpflichtungen dar. Wie Höfer in diesem Zusammenhang ebenfalls vermutet, können hier nur fiskalpolitische Gründe als Motivationsauslöser des Gesetzgebers genannt werden (Höfer, BB 2007, S. 2797). Zudem wird durch die Abstellung der Pensionsrückstellungsbewertung auf § 6 a EStG bewirkt, dass der steuerliche Rückstellungsausweis, aufgrund seiner zu geringen Bewertung, zu erhöhten Steuerlasten der Unternehmen führt. Hierdurch wird genau die Firmensubstanz entzogen, durch die eigentlich eine sinnvolle kapitalmäßige Ausfinanzierung der zugrunde liegenden Pensionsverpflichtungen gewährleistet werden sollte und könnte.

Bilanzauslagerungen keine Lösung

Zwangsläufig werden mit der Normgeltung des BilMoG die handels- und steuerrechtlichen Bilanzansätze von Pensionsrückstellungen in erheblichem Ausmaß divergieren, sodass der handelsrechtliche Ausweis vermehrt den realistischen Rückstellungswert offenbaren wird. Die vielfach, vor allem in Finanzdienstleistungskreisen, nahezu panikartig geäußerten Aufforderungen, wonach auf die eintretenden „Bilanzverschlechterungen“ durch das BilMoG zügig mit Bilanzauslagerungen von Pensionsverpflichtungen reagiert werden müsse, deuten in diesem Zusammenhang eher auf eine „Verkaufsargumentationsunterstützung“, denn auf eine sachlich angemessene Sachverhaltsdarstellung hin. Zwar können derartige Auslagerungsvorgänge durchaus zu einer Verbesserung von Bilanzkennzahlen

führen. Problematisch werden interne Versorgungszusagen allerdings nur, wenn passivierte Pensionsverpflichtungen nicht durch kongruentes Aktivvermögen gegenfinanziert werden. Folglich entstehen Finanzierungsrisiken, wenn sich die Ertragslage des Unternehmens verschlechtert. Aber auch nur in diesem Fall. Wurde jedoch vorausschauend geplant und beraten, ist schon seit Jahren für eine Ausfinanzierungsbewertung von Pensionsrückstellungen nicht der steuerliche Wert nach § 6 a EStG verwendet worden, sondern ein modifiziert berechneter Wert nach den einschlägigen HGB-Vorschriften, wonach schon seit jeher angemessene Bewertungsparameter verwendet werden konnten, die zu einer realitätsnahen (handelsrechtlichen) Rückstellungsbewertung führen beziehungsweise geführt haben.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der nach § 6 a EStG berechnete Rückstellungsbetrag fatalerweise häufig auch in der HGB-Bilanz als handelsrechtliche Wertuntergrenze angesetzt worden ist. Somit konnte schon früher eine rein steuerliche Bewertung von Pensionsrückstellungen zu Finanzierungsrisiken führen. Daher lässt sich feststellen, dass die fehlerhafte Ausfinanzierung von Pensionsrückstellungen eher ein Beratungs-, denn ein Rechnungslegungsproblem – trotz der beschriebenen Schwachpunkte des § 6 a EStG – gewesen (und nach wie vor) ist. Um noch einmal auf die „Verfechter“ der genannten Auslagerungsszenarien einzugehen: Häufig ist eine nachträgliche unternehmensinterne Ausfinanzierung von Pensionsrückstellungen – im Vergleich zu den einschlägig empfohlenen Ausfinanzierungswegen – die kostengünstigere Alternative.

Schließlich soll der gelegentlich in der Fachliteratur geäußerte Wunsch angesprochen werden: Gerade nach der „modernen“ wertpapiergebundenen unmittelbaren Pensionszusage durch die Einführung des BilMoG soll eine Bildung von Bewertungseinheiten greifen. Trotz der an sich berechtigten Forderung schließt das BilMoG konsequenterweise diese Regelung aus (BT-Drs. 16/12407, S. 111 ff.). Konsequenterweise ist dies vor dem Hintergrund, dass die Finanzverwaltung aus steuerlichen Gesichtspunkten festgelegt hat, dass Pensionsrückstellungen für wertpapierge-

Entscheidend: Beratung und Umsetzung in der Praxis

Der weite deutsche Mittelstand, als Herzstück der deutschen Wirtschaft, wird auch weiterhin ausschließlich nach seiner originären wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beurteilt werden und somit seinen Zugang über den Bankenweg zum Kreditmarkt finden. Hier werden folglich keine internationalen Standards, beziehungsweise nur in gewissem Umfang, handelsrechtliche Szenarien eine Rolle spielen. Denn nachdem die einschlägige Bilanzanalyse durch bundesdeutsche Banken in den letzten Jahren hauptsächlich zur einer mathematischen Kennzahlenauseinandersetzung herabgestuft wurde, bei der das eigentliche „Lesen“ einer Bilanz in der Hintergrund gerückt ist, sollte die aktuelle Lage des deutschen Mittelstands einen diesbezüglichen Umdenkprozess auslösen. Dies resultiert aus der Tatsache der vordergründigen Argumentation, da sich durch das „Mittragen“ von bilanziellen Pensionsverpflichtungen die Kreditvergabebedingungen und die zugehörigen Zinskonditionen erheblich verschlechtern.

Es sollte an den begleitenden Beratern der Unternehmen liegen, dieser nicht immer werthaltigen Argumentation entgegenzuwirken, da der Ausweis von Pensionsrückstellungen

grundsätzlich erst einmal ein Zeichen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist. Nämlich das Aufzeigen, dass sich ein Unternehmen in der Lage fühlt, betriebliche Ruhegeldleistungen für zukünftige Zeiträume finanziell tragen zu können.

Ob das BilMoG wirklich in allen Bereichen die durch den Gesetzgeber postulierte Vereinfachung deutscher Rechnungslegung mit sich bringt, muss die Praxis abschließend beweisen. Leichte diesbezügliche Zweifel hinsichtlich der Behandlung von Pensionsrückstellungen lassen sich jedoch nicht leugnen. So werden klassische HGB-Bilanzierer zukünftig zwei versicherungsmathematische Gutachten – jeweils ein nach HGB- und EStG-Vorgaben – zur jeweiligen bilanziellen Bewertung von Pensionsverpflichtungen benötigen, da der nach § 6 a EStG berechnete Rückstellungsbetrag in der HGB-Bilanz nicht mehr als handelsrechtliche Wertuntergrenze eingesetzt werden kann. IFRS-Bilanzierer werden sogar von einer dreifachen Gutachtenerstellung betroffen. Der Wunsch einer Einheitsbilanz wird somit – zumindest für den Bereich der Pensionsrückstellungsbewertung – für bilanzierende Unternehmen in Deutschland der Vergangenheit angehören.

bundene Pensionszusagen nur gebildet werden dürfen, wenn auf den zugrunde liegenden Versorgungsanspruch eine garantierte Mindestleistung entfällt (H 6 a (17/Wertpapiergebundene Pensionszusagen) EStH 2008). Daher muss die Frage erlaubt sein, inwieweit derartige wertpapiergebundene Pensionszusagen überhaupt als betriebliche Altersversorgung zu bezeichnen sind, wenn aus Gründen der unternehmensseitigen Risikovermeidung zumeist keine oder nur sehr geringe Garantien zugesagt werden. Der BFH spricht zudem von einer eindeutig getrennt zu erfolgenden Bilanzierung von Verpflichtung und Rückdeckungsanspruch (BFH-Urteil vom 25. Februar 2004, Az.: I R 54/0), sodass eine Bildung von Bewertungseinheiten steuerlich auszuschließen ist. Wenn eine Bildung von Bewertungseinheiten in dem geschilderten Sachverhalt

aus steuerlichem Blickwinkel ausgeschlossen ist, kann schlussfolgernd grundsätzlich auch keine handelsrechtliche Anwendung erfolgen. Dies lässt sich aus der Tatsache herleiten, dass die auch nach handelsrechtlichen Normierungen gebildeten Bewertungseinheiten über den Verweis in § 5 Abs. 1 a EStG steuerlich zu beachten sind. Wenn jedoch höchstrichterlich eine steuerliche Bildung von Bewertungseinheiten ausgeschlossen ist, kann dies auch durch handelsrechtliche Vorgaben nicht umgangen werden. **V&S**

Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater bAV, Vorstand des Bundesverbandes der Rechtsberater bAV und ZWK e. V. sowie Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Köln;
www.kenston-pension.de